

Von: [Schwolow, Dietmar \(52-11\)](#)
An: [StadtSportbund Bonn](#)
Cc:

Betreff: Corona - Rückkehr des Sports in den Normalbetrieb
Datum: Freitag, 12. Juni 2020 11:19:47

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 9 der ab dem 15.06.2020 gültigen Coronaschutzverordnung NRW, die mit Ablauf des 01. Juli 2020 außer Kraft tritt, ist der Sportbetrieb mit Körperkontakt für Gruppen mit bis zu zehn Personen auch in geschlossenen Räumen wieder möglich. Im Freien ist der Kontaktsport in Gruppen bis zu 30 Personen erlaubt. In beiden Fällen muss eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer durch Datenerfassung sichergestellt werden. Auch Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport sind wieder zulässig, sofern geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sichergestellt wird.

Im Einzelnen treten folgende Regelungen ab dem 15.06.2020 in Kraft:

1. Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettkämpfen im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum müssen für Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, Gruppen von 10 Personen usw.) geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern sichergestellt werden, auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
2. Beim Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport ist in geschlossenen Räumen für Personen, die zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, Gruppen von 10 Personen usw.) der Körperkontakt wieder zulässig. Im Freien ist der Körperkontakt beim Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetrieb in Gruppen von bis zu 30 Personen zulässig. Die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaschutzVO ist sicherzustellen (Mit Einverständnis der Personen sind Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich zu erfassen und für vier Wochen aufzubewahren. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten bereits verfügbar sind)
3. Das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer ist bis zu 100 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaschutzVO zulässig
4. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt

Das Städtische Gebäudemanagement stellt in den Sanitäranlagen der Turn- und Sporthallen sowie in den Umkleidegebäuden der Außensportanlagen eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtüchern bereit. Um die Beschaffung von Desinfektionsmitteln müssen sich die jeweiligen Nutzer der städtischen Sportanlagen selbst kümmern. Neben den Auflagen, die sich aus der Coronaschutzverordnung ergeben, liegt bei den Hallennutzern auch die Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen in der Eigenverantwortung:

- Der Zutritt zur Sportstätte sollte nacheinander, ohne Warteschlangen, mit entsprechendem Mund-Nasen-Schutz und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgen.
- Die verschiedenen Sportgruppen sollten sich nicht in der Halle begegnen. Die Halle ist deshalb erst nach Beginn der Nutzungszeit zu betreten und vor Beendigung der Nutzungszeit zu verlassen.
- Die Sportgeräte in den Turn- und Sporthallen sind vor und nach der Benutzung von den Vereinen zu

desinfizieren. Nach Möglichkeit sind eigene Sportgeräte zu nutzen.

- Es wird empfohlen, die Vorschläge zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden veröffentlicht wurden, zu beachten.

Folgende Turn- und Sporthallen werden coronabedingt für schulische Belange (Einrichtung als Unterrichts- und Klassenraum) benötigt und sind aus diesem Grund noch bis zu den Sommerferien für den Sportbetrieb gesperrt:

Turnhalle KGS Buschdorf
Turnhalle KGS Laurentiuschule
Turnhalle GGS Medinghoven
Turnhalle GGS Michaelschule-Innenstadt
Turnhalle KGS Nikolausschule
Turn- und Gymnastikhalle Clara-Schumann-Gymnasium
Turn- und Gymnastikhalle Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium
Turnhalle Friedrich-Ebert-Gymnasium
Turnhalle Hardtberg-Gymnasium
Turnhalle, Gymnastikhalle 1 und 2 Helmholtz-Gymnasium
Turnhalle Marie-Kahle-Gesamtschule
Turn- und Gymnastikhalle Beethoven-Gymnasium
Turn- und Dreifachhalle der Elisabeth-Selbert-Gesamtschule
Turnhalle GGS Stiftsschule
Turnhalle GGS Montessorischule

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Schwolow
Bundesstadt Bonn
Sport- und Bäderamt
Rathaus Bad Godesberg,
Kurfürstenallee 2.3, 53177
Bonn
Telefon +49(0)2 28.77 32
36
Telefax +49(0)2 28.77 32
86
E-Mail
dietmar.schwolow@bonn.de
Internet www.bonn.de

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**



Bleiben Sie mit unseren städtischen Newslettern auf dem Laufenden. Alle Informationen zum Abo finden Sie auf

www.bonn.de/newsletter

Recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands 2010 bis 2019.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.